

# T+R TaxFlash

Periodische Informationen der T+R Steuerberatung

## Covid-19-Beiträge – MWST: Neuerungen

Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen MWST-Pflichtige bei Erhalt von Covid-19-Beiträgen neu keine Vorsteuerkürzung mehr vornehmen. Was gibt es in Bezug auf bereits erfolgte Vorsteuerkürzungen zu beachten?

### 1. Hintergrund

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mitflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Bislang vertrat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) deshalb die Auffassung, dass Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen durch die öffentliche Hand mehrwertsteuerliche Subventionstatbestände darstellen, welche eine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen können.

Von einer Vorsteuerkürzung wären insbesondere nach der effektiven Methode abrechnende MWST-Pflichtige betroffen gewesen, welche Unterstützungen in Form von À-fonds-perdu-Beiträgen oder zinslosen Darlehen erhalten haben (bspw. gemäss Verordnung vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen oder im Bereich des professionellen / halb-professionellen Mannschaftssports).

### 2. Neuerungen

Am 7. Mai 2021 hat die ESTV im Zusammenhang mit den Covid-19-Beiträgen eine Kehrtwende hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorsteuerkürzung vollzogen.

**Gemäss angepasster Verwaltungspraxis müssen MWST-Pflichtige bei Erhalt von Covid-19-Beiträgen der öffentlichen Hand neu aufgrund der ausserordentlichen Situation keine Vorsteuerkürzung mehr vornehmen.**

Als Covid-19-Beiträge gelten laut ESTV Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schuldnerlasse, deren gesetzliche Grundlage auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

[Publikation ESTV: MWST-Info 05, Subventionen und Spenden, Ziff. 1.3.4.](#)

### 3. Empfehlungen

Wir empfehlen Ihnen, folgende Optimierungen in Bezug auf Covid-19-Beiträge zu prüfen:

- Bereits deklarierte **Vorsteuerkürzungen aufgrund von Covid-19-Beiträgen sollten Sie so rasch als möglich zu Ihren Gunsten korrigieren** (mittels Korrekturabrechnung oder Jahresabstimmung / Berichtigungsabrechnung).
- Laut Praxispublikation ESTV sind die Covid-19-Beiträge in der MWST-Abrechnung **unter Ziff. 910** (Spenden, Dividenden, Schadenersatz, usw.) zu deklarieren und nicht wie bisher ggf. unter Ziff. 900 (Subventionen).

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere [MWST-Steuerspezialisten](#).

[Susanne Gantenbein](#)  
[Roger Jaun](#)  
[Makedon Jenni](#)  
[Daniel Leuenberger](#)  
[Fabienne Ryser](#)  
[Marc Thomet](#)